

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Landesverband Baden-Württemberg
Kreisverband Esslingen

Satzung für den Ortsverein Neckar-, Erms- und Aichtal

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Ortsverein Neckar-, Erms- und Aichtal
2. Der Ortsverein umfasst die Gemeinden, Altenriet, Altdorf, Bempflingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Schlaitdorf und die Stadt Aichtal.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei

§ 3 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen einen Monats beim Kreisvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Kreisvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.

7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Organe des Ortsvereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Arbeitskreise
4. Ortsteilgruppen

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes; der Revisoren und der Delegierten zur Kreisdelegiertenversammlung sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlieungen.

1. Die Mitgliederversammlung soll regelmaig und mindestens einmal halbjahrlich stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Der Versand der Einladungen erfolgt per Email oder Brief. Mitglieder ohne eine hinterlegte Emailadresse werden per Brief eingeladen. Zustandig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertretung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfahig, sofern sie ordnungsgema einberufen wurde.
4. Der Vorstand, die Revisoren und die Kreisdelegierten werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) fur hochstens zwei Jahre gewahlt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie pruft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wahlt eine Versammlungsleitung. Wahrend eines Geschaftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.

5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Auf Antrag können die Wahlen bei Einstimmigkeit offen durchgeführt werden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder bzw. der Hälfte der Mitglieder des Ortsvereinsvorstands einzuberufen.

§ 6 Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - a) Stimmberechtigte Mitglieder:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/in)
 - der/die Schriftführer/in
 - bis zu fünf weiteren Beisitzer/innen. Die Zahl der weiteren Beisitzer/innen bestimmt die Mitgliederversammlung vor jeder Neuwahl des Vorstandes.
 - b) mit beratender Stimme:
 - der/die Sprecher/innen der Ortsteilgruppen
 - durch mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des OV Vorstandes gefassten Beschluss kooptierter Mitglieder
3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:

- die/der Vorsitzende
 - die/der stellvertretende Vorsitzende
 - die/der Kassierer/in
 - die/Schriftführer/in
 - die Beisitzer/innen
2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei in der jeweiligen Fassung. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten.
 3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 8 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter/innen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Arbeitskreise/Arbeitsgemeinschaften

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit von Arbeitsgemeinschaften in der SPD gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die politische Inhaltsarbeit des Ortsvereins Neckar-, Erms- und Aichtal findet bevorzugt auf der Ebene der lokalen Arbeitskreise und Ortsteilgruppen statt.
3. Die Arbeitskreise sind unselbständige Teile des Ortsvereins. Sie sind keine Gliederungen im Sinne des Organisationsstatuts.
4. Die Vernetzung der Tätigkeit der Arbeitskreise mit außerparteilichen Organisationen und Akteuren im Sinne der Bildung von Themenforen (Organisationsstatut §§ 10, 10a) ist ausdrücklich erwünscht.

5. Die Kompetenz zur Beschlussfassung über Bildung und Widerruf eines Arbeitskreises sowie die Beschlussfassung über die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitskreise liegt allein beim Vorstand des Ortsvereins.

§ 10 Ortsteilgruppen

1. Die Ortsteilgruppen sind unselbständige Teile des Ortsvereins. Sie sind keine Gliederungen im Sinne des § 8 des Organisationsstatuts der SPD.
2. Die Kompetenz zur Beschlussfassung über Bildung und Widerruf einer Ortsteilgruppe liegt allein beim Vorstand des Ortsvereins. Die Tätigkeitsbereiche der Ortsteilgruppen umfassen grundsätzlich die jeweiligen Gemeinden und Städten. Eine weitergehende Einteilung des obliegt dem Vorstand. Bei Veränderungen der Einteilung muss der Vorstand die Zustimmung der betreffenden Ortsteilgruppen einholen, sofern eine aktive Gruppe vorhanden ist.
3. Der Ortsvereinsvorstand stellt den Ortsteilgruppen ein jährliches finanzielles Budget zur Verfügung. Die Höhe beschließt der Ortsvereinsvorstand alle zwei Jahre auf seiner konstituierenden Sitzung. Das Budget muss zu Jahresbeginn von der Ortsteilgruppe formlos beantragt werden. Zur Bewilligung ist ein Bericht über die Tätigkeit der Ortsteilgruppe nötig. Die Verwaltung des Zuschusses erfolgt auf den Grundlagen der Finanzordnung der SPD.
4. Die Wahl des/der Sprecherin der Ortsteilgruppe findet im Rahmen einer Versammlung der Mitglieder des jeweiligen Ortsteils mindestens alle zwei Jahre statt. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt durch den/die jeweilige Ortsteilbetreuer/in. Die Durchführung der Wahl bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei in der jeweiligen Fassung.
5. Der/die Sprecherin der Ortsteilgruppe muss mindestens einmal jährlich den Ortsvereinsvorstand über die Aktivitäten der Gruppe berichten. Kann dieser Bericht in zwei Jahren in Folge nicht stattfinden, wird angenommen, dass in der jeweiligen Gruppe keine Aktivität stattfindet. In diesem Fall gilt die Gruppe als aufgelöst, kann aber jederzeit neu eingerichtet werden.

§ 11 Betreuer der Ortsteilgruppen

1. Die Betreuer/innen der Ortsteilgruppen werden durch den OV-Vorstand bestimmt. Sie müssen Mitglied im Ortsvereinsvorstand sein (stimmberechtigt, beratend oder kooptiert). Die Aufgabe des/der Betreuer/in besteht in der Gewährleistung der Kommunikation zwischen OV- Vorstand und Mitgliedern in den Ortsteilen bzw. den jeweils betreuten Ortsteilgruppen.
2. Der/Die Betreuer/in einer Ortsteilgruppe soll im betreffenden Ortsteil ansässig sein, es ist aber auch möglich, eine/n Betreuer/in aus einem anderen Ortsteil bzw. Bezirk einzusetzen.

§ 12 Kommunalwahlen

Die Kompetenz zur Planung der Kommunalwahlen liegt bei Ortsvereinsvorstand und Ortsteilgruppen gemeinsam. Bei der Finanzierung müssen die Bedürfnisse der Ortsteilgruppen berücksichtigt werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese ist schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

§ 14 Datenschutz und Mitgliederentscheide

1. Die Datenschutzrichtlinien der SPD gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, des Statuts des SPD Baden-Württembergs und der Satzung des Kreisverbandes Esslingen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der konstituierenden Mitgliederversammlung der SPD Neckar-, Erms- und Aichtal am 24.07.2021 beschlossen, sie tritt am 24.07.2021 in Kraft.